VERORDNUNG (EWG) Nr. 2957/80 DER KOMMISSION

vom 14. November 1980

über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1), insbesondere auf Artikel 33,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2665/80 der Kommission (2) wurde die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern zur Sonderbedingungen bis zum 31. Dezember 1980 vorgesehen. Hierzu ist die Genehmigung zur Erteilung von Einfuhrlizenzen für diese Erzeugnisse erforderlich.

In bestimmten Fällen sind die Mengen, für die Lizenzen beantragt wurden, höher als die in der Verordnung (EWG) Nr. 2665/80 vorgesehenen. Somit sind die beantragten Mengen in diesen Fällen nach einem einheitlichen Vomhundertsatz zu reduzieren.

In anderen Fällen sind die Mengen, für die Lizenzen beantragt wurden, niedriger als die oder gleich den in Verordnung (EWG) Nr. 2665/80 vorgesehenen Mengen. In diesen Fällen können alle beantragten Lizenzen genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten erteilen am 17. November 1980 unter nachstehenden Voraussetzungen die in Verordnung (EWG) Nr. 2665/80 vorgesehenen Einfuhrlizenzen, die in der Zeit vom 20. Oktober bis 3. November 1980 beantragt wurden :

a) bei Erzeugnissen der Tarifstelle 01.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs werden die beantragten Mengen mit Ursprung in anderen Drittländern als Jugoslawien und Rumänien um 49,44 % gekürzt ;

b) bei Erzeugnissen der Tarifstelle 02.01 A IV a) des Gemeinsamen Zolltarifs werden die beantragten Mengen mit Ursprung in
   — Spanien um 27,35 % und Jugoslawien um 75,75 % gekürzt,
   — Rumänien ungekürzt zugeteilt ;

c) bei Erzeugnissen der Tarifstelle 02.01 A IV b) des Gemeinsamen Zolltarifs werden die beantragten Mengen mit Ursprung in Island ungekürzt zugeteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. November 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. November 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 276 vom 20. 10. 1980, S. 34.